

## **Satzung über die Gebührenerhebung für Wochen- und Krämermärkte (Marktgebührensatzung)**

v. 26.02.1998, geändert am 13.11.2001 und am 14.05.2013

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 26.02.1998 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benützung von Plätzen und Einrichtungen der Wochen- und Krämermärkte werden Benutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer das Marktgelände oder die von der Gemeinde bereitgestellten Einrichtungen benützt. Voraussetzung für die Benutzung ist die Zuweisung des Platzes durch den Marktmeister.

### **§ 3 Maßstab, Gebührensatz**

(1) Für die Inanspruchnahme des Platzes beträgt die Gebühr

1. für ständige Plätze: je lfd. Meter jährlich 37,50 €.
2. für unständige Plätze: je lfd. Meter 1,50 € je Markttag,
3. für die Inanspruchnahme eines gemeindlichen Verkaufsstandes beträgt die Gebühr für einen Stand je Markttag 12,50 €,
4. für die Krämermärkte gilt die doppelte Gebühr der unständigen Plätze, mindestens aber 5,- €.  
Für Personen oder Personengruppen, die im Geltungsbereich dieser Satzung ihren Sitz haben, insbesondere örtliche Vereine und Gewerbetreibende, gilt die Gebühr unter Ziffer 2 (unständige Plätze).
5. für Vergnügungsunternehmen beträgt die Marktgebühr pauschal 800,- €.

(2) Für den Aufbau eines gemeindlichen Verkaufsstandes durch den Bauhof hat der Benutzer einen Ersatz der entstandenen Kosten zu leisten.

### **§ 4 Belegung der Plätze**

Ständige Plätze, die bis um 8.00 Uhr nicht belegt sind, können vom Marktmeister anderweitig vergeben werden.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Zuweisung eines Verkaufsplatzes oder Verkaufsstandes.

(2) Die Gebühren für ständige Plätze sind am 01.07. eines jeden Jahres mit ihrem Jahresbetrag zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebühren für unständige Plätze und Verkaufsstände werden mit der Zuweisung durch die Gemeinde oder den Marktmeister zur Zahlung fällig.

(4) Die Gebühren für den Krämermarkt / werden auch dann erhoben, wenn ein angemeldeter Marktteilnehmer mit zugewiesenem Platz am Markttag nicht erscheint.

## **§ 6 Sonderbestimmungen**

Schwerbeschädigten mit Ausweis wird auf Antrag das Platzgeld um 50 % ermäßigt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.04.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung v. 24.03.1981 außer Kraft.

### Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steinheim, 27.02.1998  
(gez.) Eisele, Bürgermeister

*Bekanntgemacht im Albuch-Boten Nr. 10 v. 05.03.1998 und Nr. 48 v. 29.11.2001 sowie 23.05.2013*